

## Problematik der Schlussrechnungskorrektur im Brennpunkt

In einer aktuellen Entscheidung hat der Oberste Gerichtshof (OGH) erneut zu einer in den Allgemeinen Vorbemerkungen eines Bauherrn enthaltenen Klausel Stellung genommen. Vom OGH zu beurteilen war ein Bauwerkvertrag zwischen einem Bauherrn und einem Generalunternehmer, dessen Pauschalpreis 3,6 Millionen Euro ausmachte. Die AVB des Bauherrn enthielten folgende Bestimmung: *„Nach Korrektur der Schluss- und Regierechnungen wird ein Schlussrechnungsblatt durch den Rechnungsprüfer ausgefüllt und zur Anerkennung an den Auftragnehmer geschickt. Sollte binnen 14 Tagen nach Ausgang des Schlussrechnungsblattes durch den Auftragnehmer nicht retourniert werden, dann werden die Rechnungen mit Beträgen gemäß der Aufstellung im Schlussrechnungsblatt beglichen; es werden keinerlei Einwendungen nachträglich akzeptiert.“*

Nachdem die offenen Forderungen des Bauunternehmens mit dem Bauherrn bzw. dessen Vertreter diskutiert worden waren, erstellte der Bauleiter des Bauherrn einen Abschlussbericht mit einer Aufstellung der Mehr- und Minderkosten der Arbeiten am Seniorenheim. Diese Unterlagen erhielt der Geschäftsführer des Bauunternehmens gemeinsam mit einem Schlussrechnungsprüfblatt. Dieses Schlussrechnungsprüfblatt unterschrieb er nicht, somit auch nicht das darin vorgesehene Anerkenntnis der Schlussabrechnung ohne Vorbehalt und unter ausdrücklicher Verzichtleistung auf Nachforderungen. Erst nach Verstreichen der in den AVB enthaltenen 14-tägigen Einspruchsfrist gegen die Schlussrechnungsprüfung teilte der Geschäftsführer des Bauunternehmens schriftlich mit, dass er die vorgenommenen Rechnungsabstriche und Auflistungen nicht anerkenne. In weiterer Folge brachte das Bauunternehmen über die offenen Forderungen die Klage gegen den Bauherrn ein.

### Sittenwidrige Einspruchsfrist

Nachdem das Erstgericht die Klagsforderung wegen Verfristung abgewiesen hatte, hob das Berufungsgericht das Ersturteil auf und verwies die Rechtssache zur ergänzenden Verhandlung und neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurück. Dagegen wiederum setzte sich der Bauherr zur Wehr. Allerdings wurde dem Rechtsmittel des Bauherrn gegen den Beschluss des Berufungsgerichtes keine Folge gegeben.

Die Begründung des Höchstgerichtes im Detail lautete wie folgt: Das Bauunternehmen hatte hauptsächlich argumentiert, dass die in den AVB des Bauherrn enthaltene kurze Verfallsbestimmung sittenwidrig sei. Diesem Standpunkt haben sich sowohl das Berufungsgericht als auch der OGH im Wesentlichen mit folgenden Argumenten angeschlossen: Einerseits stehe der Umstand, dass beide Vertragspartner Unternehmer sind, der Beurteilung einer vertraglichen Abrede als sittenwidrig nicht grundsätzlich entgegen. Bei der Vergabe von Aufträgen mit vorformuliertem Klauselkatalog (wie in AVB) liege jene typische Ungleichgewichtslage vor, wie sie auch der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen eigen ist. Es sei zu prüfen, ob eine derartige Klausel wegen gröblicher Benachteiligung eines Vertragspartners sittenwidrig sei. Es sei zwar grundsätzlich anerkannt, dass bei Bauvorhaben mit hoher Auftragssumme die Rechtslage innerhalb kürzester Zeit geklärt werden soll. Aus diesem Grund könnten auch die im Gesetz vorgesehenen Verjährungsfristen abgekürzt werden, sodass der Bauherr zu einem möglichst frühen Zeitpunkt erfahre, worauf sich seine Zahlungsverpflichtungen belaufen. Allerdings steht diesem Interesse des Bauherrn das ebenso schutzwürdige Interesse des Bauunternehmers gegenüber, das ihm gebührende Äquivalent für die erbrachten Bauleistungen zur Gänze zu erhalten. Die ÖNORM B2110 sieht bekanntlich im Falle eines nicht rechtzeitigen Vorbehalts gegen die Schlussrechnungsprüfung des Auftraggebers eine Verfallsfrist von 3 Monaten vor. Der OGH hatte bereits in früheren Entscheidungen ausgesprochen, dass diese dreimonatige Frist nicht sittenwidrig sei, weil es eben im Interesse des Bauherrn liege, möglichst rasch über das Ausmaß seiner Zahlungsverpflichtungen Bescheid zu bekommen.

### Rechtliche Rahmenbedingungen:

Das Gesetz sieht eine dreijährige Verjährungsfrist für Forderungen aus Werkverträgen vor, sodass die ÖNORM B2110 bereits eine drastische Verkürzung der gesetzlichen Fristen regle. Im konkreten Anlassfall wurde die – gemessen am dispositiven Recht – ohnehin schon massiv verkürzte 3-Monats-Frist in den AVB sohin nochmals drastisch verkürzt (von 3 Monaten auf weniger als 14 Tage). Auch das Interesse des Bauherrn an der raschen Klarstellung seiner Zahlungsverpflichtungen rechtfertige diese - gegenüber der gesetzlichen Verjährungsregelung - weitere maßgebliche Verkürzung der Frist nicht.

Eine Schlussrechnungskorrektur bei einem Millionenauftrag könne in aller Regel nicht in 14 Tagen fundiert geprüft werden. Die Regelung führe somit nur dazu, dass das Bauunternehmen automatisch bzw. reflexartig das Schlussrechnungsblatt mit leeren Einwendungen zurücksende, um die Verfristung der

Werklohnansprüche zu verhindern. Damit verkomme die Rücksendung des Schlussrechnungsblattes mit dem Einspruch zu einem bloßen Formalakt. Dieser trage nichts zur Klärung der Rechtslage bei. Dies konterkariere den Zweck von Präklusionsregelungen, nämlich die Rechtslage bei Bauprojekten mit meist hohen Auftragssummen möglichst innerhalb kurzer Frist zu klären. Aus all diesen Gründen beurteilte der OGH die Verfallsbestimmung in den AVB als gröblich benachteiligend und sohin sittenwidrig. Diese Gratwanderungen die sich aus einer derartigen Konstellation ergeben, werden auch in Hinkunft nicht ausbleiben. Sollte in einem konkreten Fall kein Verhandlungsspielraum bleiben, wird auch in Zukunft abzuwägen sein, ob im Falle der Akzeptanz von derartigen Knebelbestimmungen im Streitfall die Chance gegeben ist, deren Sittenwidrigkeit einzuwenden. Die Akzeptanz einseitiger AVB kann mitunter prekäre Situationen heraufbeschwören, sofern es nicht wie zum oben erwähnten einschlägigen Thema eine „punktueller Rechtsprechung“ des OGH gibt.

**Quelle: A3 Bau, Ausgabe 12/2009**